



Institut für Brandschutztechnik
und Sicherheitsforschung

Version 1

Zertifizierungsprogramm[©]

für Subunternehmertätigkeiten zur Herstellung von Feuer- und/oder
Rauchschutzabschlüssen nach EN 16034 sowie Fluchttüren nach
EN 14351-1 und EN 14351-2



IBS – Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung Gesellschaft m.b.H.
Akkreditierte Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle
Petzoldstraße 45 / 4020 Linz / Austria

T +43 732 7617-884 / F +43 732 7617-66884 /
zertifizierungsstelle@ibs-austria.at / www.ibs-austria.at
Firmenbuchnummer 89116d / Landesgericht Linz / UID-Nr. ATU23289705





Vorwort

Dieses Zertifizierungsprogramm in Verbindung mit dem allgemeinen und den produktbezogenen Zertifizierungsprogrammen nach EN 16034, EN 14351-1 und EN 14351-2 ist eine wesentliche Grundlage zur Zertifizierung von Subunternehmer, welche Leistungen eines Herstellers (AVCP System 1) von Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften nach EN 16034 sowie Fluchttüren nach EN 14351-1 und EN 14351-2 in Subauftrag übernehmen. Bei Erfüllung der Normanforderungen an die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) sowie der Anforderungen dieses Zertifizierungsprogrammes erhält der Antragsteller von der Zertifizierungsstelle ein Konformitätszertifikat, welches die Erfüllung der Anforderungen an die WPK nach EN 16034, 14351-1 und EN 14351-2 bestätigt.

Inhalt

1. Anwendungsbereich	3
2. Zertifizierungsgrundlagen	4
3. Zertifizierung/Überwachung	4
3.1. Allgemeines	4
3.2. Werkseigene Produktionskontrolle	5
3.3. Erstinspektion des Herstellwerks und der werkseigenen Produktionskontrolle	5
3.4. Zertifizierungsdokumentation (Zertifikat)	6
3.5. Überwachung.....	6



1. Anwendungsbereich

Dieses produktbezogene Zertifizierungsprogramm gilt für Subunternehmertätigkeiten eines Herstellers von Türen, Tore und Fenster mit der Leistungseigenschaft Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften nach EN 16034 sowie Fluchttüren nach EN 14351-1 und EN 14351-2.

Gemäß EN 16034 Punkt 6.3.2.1 bestehen folgende Vorgaben zur Handhabung von Subunternehmer:

„Falls der Hersteller Teile des Entwurfs, der Herstellung, des Zusammenbaus, der Verpackung, der Verarbeitung und/oder der Etikettierung des Produkts an Subunternehmer vergibt, darf die werkseigene Produktionskontrolle des Subunternehmers berücksichtigt werden, sofern dies für das betreffende Produkt angemessen ist.

Hersteller, die alle Aktivitäten an Subunternehmer vergeben, dürfen unter keinen Umständen die vorstehend aufgeführten Verantwortlichkeiten auf einen Subunternehmer übertragen.“

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für folgende Subunternehmer:

- Subunternehmer, welche relevante Tätigkeiten eines Herstellers nach EN 16034, EN 14351-1 und EN 14351-2 (AVCP-System 1) durchführen
- Subunternehmer, welche über keine für das Produkt angemessene Werkseigene Produktionskontrolle verfügen

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt nicht für folgende Subunternehmer:

- Subunternehmer mit eigener Zulassung nach EN 16034 (Zertifikat der Leistungsbeständigkeit)
- Subunternehmer mit Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die WPK nach EN 16034 einer anerkannten Stelle
- Subunternehmer, welche in das WPK-System des Herstellers vollinhaltlich eingebunden sind (Überwachung im Auftrag des Herstellers)
- Subunternehmer, welche alle Tätigkeiten des Herstellers übernehmen (Fertigung des kompletten Produktes; Subunternehmer ist Herstellwerk des Herstellers)

2. Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Zertifizierung bilden die nachstehend angeführten Dokumente:

- Bauproduktenverordnung (EU-Verordnung 305/2011)
- EN 16034:2014 - Türen, Tore und Fenster - Produktnorm, Leistungseigenschaften Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften
- EN 14351-1:2006+A2:2016 Fenster und Türen - Produktnorm, Leistungseigenschaften - Teil 1: Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuer- und/oder Rauchdichtheit
- EN 14351-2:2018 Fenster und Türen — Produktnorm, Leistungseigenschaften Teil 2: Innentüren
- Position Paper - NB-CPR/17/722: Guidance to notified bodies on the Assessment and Verification of Constancy of Performance under the Construction Products Regulation
- Zertifizierungsprogramm allgemein
- dieses Zertifizierungsprogramm für Subunternehmertätigkeiten
- Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung zwischen Kunden und IBS-Zertifizierungsstelle
- Gebührenordnung der IBS-Zertifizierungsstelle

3. Zertifizierung/Überwachung

3.1. Allgemeines

Für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für Bauprodukte gemäß der berücksichtigten Produktnormen EN 16034, EN 14351-1 und EN 14351-2 ist das AVCP System 1 heranzuziehen. Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, ist für die Türen, Tore und Fenster die Feststellung des Produkttyps (Typprüfung/Erstprüfung), eine Erstinspektion des Herstellwerks und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) sowie eine laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK durch eine Produktzertifizierungsstelle erforderlich.

BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT gemäß BauPV-Anhang V				
System	Aufgaben des Herstellers	Aufgaben der Produktzertifizierungsstelle	Art der Bescheinigung durch die Produktzertifizierungsstelle	Dokumentation durch Hersteller
1	<ul style="list-style-type: none"> • werkseigene Produktionskontrolle (WPK) • zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan 	Zertifizierung des Bauprodukts auf Grundlage: <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des Produkttyps (Typprüfungen/Erstprüfungen) • Erstinspektion des Herstellwerks und der WPK • laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK 	<ul style="list-style-type: none"> • Zertifikat der Leistungsbeständigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • technische Dokumentation • Leistungserklärung • CE-Kennzeichnung

Da die Feststellung des Produkttyps durch den Hersteller erfolgt, treffen für Subunternehmer ausschließlich die Punkte Erstinspektion des Herstellwerks und der werkeigenen Produktionskontrolle (WPK) sowie eine laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK zu.

3.2. Werkseigene Produktionskontrolle

Der Subunternehmer muss eine an seinen Betrieb angepasste werkseigene Produktionskontrolle nach Punkt 6.3 der EN 16034 einführen, dokumentieren und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass Türen, Tore und Fenster, die durch den Hersteller in Verkehr gebracht werden, die festgelegten Leistungseigenschaften aufweisen.

Da die Anforderungen an die WPK nach EN 14351-1 und EN 14351-2 durch jene der EN 16034 abgedeckt werden, ist der Nachweis der Anforderungen der WPK nach EN 16034 für eine positive Bewertung ausreichend.

3.3. Erstinspektion des Herstellwerks und der werkeigenen Produktionskontrolle

Im Zuge der Erstinspektion gemäß EN 16034, Punkt 6.3.4 ist vom Antragssteller nachzuweisen, dass die werkseigene Produktionskontrolle entsprechend EN 16034 eingerichtet, dokumentiert, verwirklicht und aufrechterhalten wird.

Die Bewertung erfolgt anhand der Ergebnisse der durchgeführten Inspektion nachfolgenden Kriterien:

Bewertung	erlaubte Abweichung	Aussetzung des Zertifikats	Einschränkung
0 keine Abweichungen Konformität gegeben	--	--	--
1 geringfügige Abweichungen Konformität noch gegeben	7	10 oder	8 oder
2 mittlere Abweichungen Konformität gerade noch gegeben	2	5 oder	3 oder
3 schwerwiegende Abweichungen Konformität nicht mehr gegeben	0	1	1

In der Tabelle sind die erlaubten Abweichungen zur Ausstellung des Zertifikats sowie die Abweichungen festgelegt, ab wann das Zertifikat eingeschränkt bzw. ausgesetzt wird.



3.4. Zertifizierungsdokumentation (Zertifikat)

Nach erfolgreicher Zertifizierungsentscheidung stellt die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller ein vom Zeichnungsberechtigten unterzeichnetes Zertifikat hinsichtlich Bestätigung der Anforderungen an die WPK nach EN 16034 aus.

Der Subunternehmer ist auf Grund eines gültigen Zertifikats berechtigt, Teilleistungen von Herstellern von Türen, Tore und Fenster mit der Leistungseigenschaft Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften nach EN 16034 sowie Fluchttüren nach EN 14351-1 und EN 14351-2 zu übernehmen, ohne in die WPK des Herstellers eingebunden zu sein.

Die ausgestellten Zertifikate befinden sich im Eigentum des IBS. Die Gültigkeit des Zertifikats wird mit drei Jahren eingeschränkt. Die ausgestellten Zertifikate befinden sich im Eigentum des IBS.

Anmerkung: das Zertifikat stellt kein Zertifikat der Leistungsbeständigkeit gemäß Bau-
produktenverordnung dar, welches als Grundlage zum in Verkehr bringen (mit Leis-
tungserklärung und CE-Kennzeichnung) von Feuer- und/oder Rauschutzabschlüs-
sen dient.

3.5. Überwachung

Die laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle und die Evaluie-
rung des Herstellwerks erfolgt gemäß EN 16034, Punkt 6.3.5 durch die Inspektoren
der Zertifizierungsstelle mindestens 1 x jährlich.